



21. Februar 2018

Presseerklärung

zum heutigen Verhandlungstag am Verwaltungsgerichtshof
Musterkläger der Bürgerinitiative Haidhausen gegen Bundesrepublik Deutschland
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke. Hier PFA 3

BI und Individualkläger stimmen gerichtlichem Vergleich zu:

Als Ergebnis der bisherigen Verhandlungen hat der Verwaltungsgerichtshof die von der BI eingebrachten Argumente gegen den Tieftunnel abgelehnt. Insbesondere die Kritik an der Fortführung der fatalen Sternstruktur des S-Bahn-Netzes, der extremen Tieflage verbunden mit den Umsteigeproblemen und dem großen Sicherheitsrisiko, der Nichtbeachtung der Alternative Südring, der Kostenexplosion und des wirtschaftlichen Gesamtschadens aufgrund der verschlechterten Reisezeiten. Einzig beim Lärmschutz konnten in der Verhandlung Erfolge für die Kläger erzielt werden.

In der heutigen Verhandlung haben die Individualkläger in Abstimmung mit der BI einem Vergleich zugestimmt. Mit diesem Vergleich sagt die DB-AG die Verbesserungen beim Lärmschutz definitiv zu. Die BI und die Kläger verzichten für den Fall der bereits jetzt absehbaren Klageabweisung auf die theoretische Möglichkeit in Berufung zu gehen.

Dennoch sind wir nach wie vor der Meinung, dass der Tieftunnel in der jetzt geplanten Form die falsche verkehrliche Lösung für München ist.

Die Ziele einer zweiten Stammstrecke, so wie ursprünglich in den 90er Jahren definiert, wurden im Laufe der Jahre ausgedünnt. Nachdem man sich 2001 für einen Tunnel entschieden hatte, wurde in der Folge der Tunnel tiefer gelegt und Stationen entfielen. Dadurch blieb von den eigentlichen Zielen nur mehr ein zweiter Innenstadt-Tunnel mit 3 Stationen übrig.

Von der Zielvorgabe eines allgemeinen 10-Minuten Taktes war nicht mehr die Rede. Unter diesen Voraussetzungen wurden alle Argumente, für ein Gesamtkonzept inklusive der Außenstrecken und einer Vernetzung, mit dem Hinweis das sei nicht das Ziel des Projektes, abgelehnt. Wenn als Ziel von vornherein eine parallele Strecke durch die Innenstadt gefordert ist, werden für das Gericht z.B. mit einem Südring wesentliche Projektziele nicht erreicht. Das gleiche gilt für das Beseitigen von Störanfälligkeiten auf den Außenstrecken und der Realisierung eines allgemeinen 10-Minuten-Taktes, etc.

Die Verhandlungen haben leider gezeigt, dass eine einmal getroffene politische Entscheidung auch durch die besten sachlichen Argumente nicht per Gerichtsentscheid revidiert werden kann.

Für die BI Haidhausen
Dr. Walter Heldmann und Ingeborg Michelfeit